

Stellenausschreibung – Angabe des Mindestentgelts

Ab 1. März 2011 gilt es bei der Stellenveröffentlichung das Mindestentgelt für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz anzugeben. Hier informieren wir Sie über die neuen gesetzlichen Bestimmungen. Das AMS – Ihr Partner für alle Fragen rund um Personal und Arbeitsmarkt.

Novelle Gleichbehandlungsgesetz

Mit Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes – Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, BGBl. I Nr. 66/2004 in der ab 1. März 2011 geltenden Fassung – sind Arbeitgeber/innen, private Arbeitsvermittler/innen und das Arbeitsmarktservice verpflichtet,

- bei der Stellenausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht (GIBG, § 9, Absatz 2, § 23, Absatz 2).

Fehlt die Angabe, ist ab 2012 mit einer Verwaltungsstrafe bis zu Euro 360,- zu rechnen.

Was bedeutet das in der Praxis?

Wenn Sie eine freie Stelle veröffentlichen ist es erforderlich, dass Ihr Inserat konkrete Angaben zum Einkommen enthält, und zwar:

- das Brutto-Mindestentgelt (auf Vollzeitbasis) entsprechend der jeweiligen Einstufung des Arbeitsplatzes (z.B. Verwendungsgruppe) inklusive Zulagen (z.B. Leitungszulage).

Für welche Stellen?

Die Regelung gilt für Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen. Die Bestimmung des Mindestentgeltes kann dabei auf Basis von

- Kollektivverträgen, Lehrlingsentschädigungen, Mindestlohntarifen, gesetzlichen Bestimmungen oder Satzungen erfolgen.

Die Regelung gilt nicht, wenn kein Kollektivvertrag oder keine andere gesetzliche Vorschrift anwendbar ist. Weiters sind freie Stellen des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden) und atypische Dienstverträge (Neue Selbständige, Werkverträge) ausgenommen.

Entgeltangabe – gewusst wie!

Laut einer aktuellen repräsentativen AMS-Umfrage sind Entgeltangaben für neun von zehn Unternehmen kein Problem, da die Informationen im Betrieb verfügbar sind. Unternehmen, die darauf nicht gleich zugreifen können, wenden sich vorrangig an ihre Steuerberatung oder an die Wirtschaftskammer.

Servicetelefonnummer Ihrer Wirtschaftskammer

- Burgenland: 02682/ 695 – 2320, 2330, 4710
- Kärnten: 05 90 904 – 0
- Niederösterreich: 02742/ 851 – 0
- Oberösterreich: 05 90 909 – 0
- Salzburg: 0662/ 8888 – 0
- Steiermark: 0316/ 601 – 601
- Tirol: 05 90 905 – 1111
- Vorarlberg: 05522/ 305 – 321, 322, 323, 324
- Wien: 01/ 514 50/ 1010